

Der Herr  
Neußen exer-  
citium iuris  
monetandi  
betr.

wider den Reichs-Abschiden und Münz-Ordnung aufgerichtete Münz-Stadt abzuschaffen und sich, gleich den andern höhern Ständen, den Reichs-Abschiden, Satzungen und Verordnungen gemäß, zu bezeugen.

§. 4. Darneben ist auch bey jüngst-gehaltenem Probation-Tage wegen der Herrn Neußen vorbracht, daß dieselben für undenklichen Jahren mit der Münz-Gerechtigkeit, beydes Gold und Silber zu münzen, von den Römischen Kaysern privilegirt, solch Privilegium auch von Römischen Kaysern zu Römischen Kaysern J. J. J. G. G. G. wäre jederzeit bestättiget und confirmiret worden; wie dann auch dieselben nunmehr bedacht, sich solcher Gerechtigkeit künfftig zu gebrauchen und münzen zu lassen: So hätten Sie solches den Ständen zu ihrer Nachricht und damit Se. d. W. Wissenschaft darum haben möchten, anzeigen wollen. Ist demnach für gut angesehen und gehalten worden: Woferne solch Privilegium in beglaubter Form von J. J. J. G. G. G. beständiger weise dargethan und beygebracht wird, die Herrn Neußen auch, ihrem hiebevordem Crays beschehenen Erbieten nach, den Reichs-Constitutionen, aufgerichteten Münz-Ordnungen und andern in diesem Crays wohl-verfaßten Abschiden allerdings sich gleichförmig und gemäß bezeugen, solche Münz-Gerechtigkeit auch an keinem andern Ort, denn in der verordneten Münz-Stadt Saalfeld verüben wollen, uf solchen Fall können es die Stände gar wohl geschehen lassen und sind zufrieden, daß die Herrn Neußen ihrer verliehenen Münz-Freyheit sich Dero Belieben nach gebrauchen mögen.

Anhaltisches  
Münz-Wesen  
betr.

§. 5. Ob auch wohl der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Fürst zu Anhalt, etliche Münz-Proben den löblichen Ständen überschickt, mit gnädigem Begehren, bey jeziger Versammlung dieselbigen durch den Crays-Wardein aufstoßen und probiren zu lassen: Dieweil aber nach eingezogem Bericht so vil befunden worden, daß Sr. Fürstl. Gn. Bergwerck zu Harzgeroda jeziger Zeit gar stille liegen und an Erz und andern Metallen daselbst nichts gebrochen noch gewonnen werde, Sr. Fürstl. Gn. Münzmeister auch dem Crays mit Pflichten nicht verwandt noch verandert seyn soll, daher dann Se. Fürstl. Gn. Fürst zu Anhalt, vermöge der Münz-Ordnung, schuldig, do je Dieselbige zu Erhaltung der Münz-Gerechtigkeit etwas vermünzen zu lassen gedächten, daß solches in der verordneten Münz-Städte einer dieses Crayses geschehen müßte: Als haben auch die Stände solche Proben verfertigen zu lassen nicht unbillig Bedencken getragen, sondern vielmehr Se. Fürstl. Gn. der Münz-Ordnung sich zu bequemen, der Gebühr nach beschieden.

§. 6.